

Kurztitel

Befreiungserklärungs-Durchführungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 263/2023

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 2

Inkrafttretensdatum

09.09.2023

Abkürzung

BefE-DV

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Text**Teilnehmer**

§ 2. (1) Teilnehmer sind die abzugsverpflichteten Kreditinstitute gemäß § 95 Abs. 2 Z 2 letzter Satz erster bis dritter Teilstrich EStG 1988. Die Teilnehmer können sich zur Datenübermittlung eines Dienstleisters (insbesondere eines Rechenzentrums) bedienen, den sie dem Finanzamt namhaft zu machen haben. Die Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses ist dem Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

(2) Der Bundesminister für Finanzen kann im Einzelfall den Dienstleister ablehnen oder ihn bei sinngemäßer Anwendung des § 6 FonV 2006 ausschließen.

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2023

Gesetzesnummer

20012351

Dokumentnummer

NOR40255563